

BESCHLUSS B-053/2019

Regionales Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz - Fortschreibung des Konzeptes Schulsozialarbeit als Bestandteil der Jugendhilfeplanung

Gremium: Jugendhilfeausschuss

26.03.2019

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das „Regionale Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz - Fortschreibung des Konzeptes Schulsozialarbeit als Bestandteil der Jugendhilfeplanung“ wie folgt:

Regionales Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz

Grundlage für dieses Konzept bildet die „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit)“ vom 14. Februar 2017, die durch die Richtlinie vom 06.03.2018 geändert worden ist, und das „Konzept Schulsozialarbeit – Fachliche Kriterien zur Etablierung von Schulsozialarbeit an allen allgemeinbildenden Chemnitzer Schulen“ (B-114/2016).

1 Schulsozialarbeit als Handlungsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe

1.1 Gesetzliche Grundlage und Definition

Schulsozialarbeit in Chemnitz ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Nummer 6 SGB VIII. Sie ist eine Pflichtleistung, die sich insbesondere an sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen wendet. Sie sollen sozialpädagogische Hilfen erhalten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung sowie ihre soziale Integration fördern.

Der Kooperationsauftrag zwischen Jugendhilfe und Schule im Rahmen der Schulsozialarbeit ist in § 13 Absatz 4 und § 81 Nummer 3 SGB VIII festgeschrieben.

Die rechtliche Grundlage bildet ebenso § 35b SächsSchulG: „Die Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie mit den im Auftrag dieser Träger tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte und mit anderen Schulen zusammen“

In der Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) heißt es: „Für alle Schularten und Schulstufen sollen in angemessenem Umfang Ressourcen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Der Freistaat Sachsen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten gemeinsam an der Finanzierung und Umsetzung dieser Aufgabe und wirken hierbei mit dem Schulträger zusammen“ (SächsSchulG § 1 (4)).

Der gesetzliche Anspruch auf Schulsozialarbeit an Oberschulen wurde im § 6 Absatz 5 SächsSchulG geregelt und als „Soll“-Vorschrift formuliert.

In der „Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen“ wird Schulsozialarbeit wie folgt definiert: „Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte auf einer mit der Schule vereinbarten verbindlichen Grundlage kontinuierlich in der Schule tätig sind. Sie wird bestimmt von den Grundprinzipien sozialer Arbeit, der Freiwilligkeit, der Selbstbestimmung sowie der Beteiligung bei der Inanspruchnahme entsprechender Leistungen. Sie trägt dazu bei, Bildungsprozesse junger Menschen ... zu unterstützen und zu begleiten, Bildungsbenachteiligungen auszugleichen und über die Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsakteur/-innen (schulpädagogische Fachkräfte, Eltern...) Anschlussfähigkeit zu fördern...“ *

* Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, 2016, S. 4

1.2 Ausgangslage

Gefördert werden Angebote der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz, die auf der Grundlage des „Förderkonzeptes zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen“ arbeiten und sich an der „Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen“ orientieren. Ebenso bildet die „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit der Stadt Chemnitz – FRL JSG“ die Grundlage für eine Förderung.

Die Projekte der Schulsozialarbeit werden in der Stadt Chemnitz ausschließlich durch Träger der freien Jugendhilfe umgesetzt. Schulsozialarbeit findet in staatlichen Schulen an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und Berufsschulzentren statt und entwickelte sich in der Vergangenheit stetig. Allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft sind bislang nur vereinzelt mit Schulsozialarbeit ausgestattet.

Der gesetzliche Anspruch auf Schulsozialarbeit gilt mit der Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes seit August 2018 für alle kommunalen Oberschulen (§ 6 Absatz 5 SächsSchulG) und wird primär umgesetzt.

Die allgemeine Bedarfsfeststellung für den Bereich der Schulsozialarbeit erfolgt im Rahmen der Gesamtverantwortung in der Jugendhilfeplanung und ist im „Jugendhilfeplan für Kinder, Jugendliche und Familien in Chemnitz 2016 – 2020“ festgeschrieben. Im „Jugendhilfeplan“ sind alle Stadtteile mit ihren sozialen Belastungsmomenten aufgeführt. Darüber hinaus sind Aussagen zur Bedarfsermittlung, Bedarfsbegründung und Aussagen zu Messinstrumenten für alle Leistungsbereiche der Jugendhilfe, u.a. auch für den Bereich der Schulsozialarbeit niedergeschrieben. Zusätzlich dazu wurden im Februar 2017 in Kooperation mit dem Landesamt für Schule und Bildung alle Schulen aufgefordert, ihren Bedarf an Schulsozialarbeit im Amt für Jugend und Familie anzuzeigen. Auf der Grundlage der Informationen der Schulleitungen zur Schulstruktur und zum Schulklima sowie der Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte (Grundschulen) kam es zur Einordnung der Schulen in Prioritäten.

2 Zielstellungen zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in Chemnitz

Die nachfolgenden Ausführungen zu den programm- und projektbezogenen Zielstellungen basieren auf den im „Förderkonzept zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen“ formulierten Zielen und Indikatoren. Diese qualitativen und quantitativen Kriterien zur Abbildung der Zielerreichung wurden für die Stadt Chemnitz entsprechend angepasst.

2.1 Programmbezogene Zielstellungen

Die Schulsozialarbeit wird in der Stadt Chemnitz quantitativ und qualitativ ausgebaut und in ihrer fachlichen Weiterentwicklung unterstützt. Neben dem flächendeckenden Ausbau soll ein personeller Ausbau und ein höheres Maß an fachlicher Kontinuität erreicht werden. Die Entwicklung erfolgt stetig und richtet sich zugleich intensiver auf standortbezogene Bedarfe und zielgruppenspezifische Bedürfnisse. Die verschiedenen Angebote an sozialer Arbeit in Schulen werden in eine fachliche Gesamtstrategie eingeordnet. Dazu findet ein kontinuierlicher Austausch mit dem Landesamt für Schule und Bildung und dem Schulamt der Stadt Chemnitz statt.

Ziel ist es, unter Berücksichtigung der jeweiligen Schulerfordernisse und der gesetzlichen Grundlagen, Schulsozialarbeit bedarfsgerecht an allen allgemeinbildenden Chemnitzer Schulen zu verorten. Dies beinhaltet auch Angebote an Schulen in freier Trägerschaft.

Die Ziele sind erreicht, wenn die Angebote der Schulsozialarbeit in und an Schulen langfristig und mit personeller Kontinuität gesichert sind. Die Projekte entsprechen dem örtlichen Bedarf und werden in der örtlichen Jugendhilfeplanung fortgeschrieben.

Ziel 1: Quantitativer Ausbau der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz

Indikatoren

- a) Erhöhung der Anzahl der Schulstandorte mit Angeboten der Schulsozialarbeit
- b) Erhöhung der zur Verfügung stehenden Stellen (VzÄ) für Schulsozialarbeit
- c) Erhöhung der Anzahl der Projekte der Schulsozialarbeit insgesamt
- d) Sicherstellung eines Angebots von Schulsozialarbeit in Schulen jeder Schulform
- e) Erhöhung der Schülerzahl, die Zugang zu einem Angebot der Schulsozialarbeit haben
- f) Erhöhung der Anzahl der Schüler/-innen mit Migrationshintergrund, die Zugang zu einem Angebot der Schulsozialarbeit haben.

Ziel 2: Qualitativer Ausbau der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz

Indikatoren

- a) Erhöhung der zur Verfügung stehenden Anzahl von Angeboten nach Wochenstunden je Schulstandort
- b) Gewährleistung der Niedrigschwelligkeit von Angeboten der Schulsozialarbeit vor Ort
- c) Sicherstellung der Annahme von Angeboten der Schulsozialarbeit durch bedarfs- und bedürfnisgerechte Angebote
- d) Maßnahmen zur Steuerungsverantwortung und Überprüfung der Zielerreichung.

2.2 Projektbezogene Zielstellungen

Schulsozialarbeit befähigt junge Menschen, die Schullaufbahn zielorientiert und im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten erfolgreich zu meistern, sie fördert soziale Kompetenzen und hilft, Schlüsselqualifikationen zu erwerben und zu nutzen.

Die Angebote richten sich grundsätzlich an alle Schüler/-innen und die Erziehungsberechtigten, sie berücksichtigen den sozialen Hintergrund und dessen Einfluss auf die Lebenswelt. Die soziale Integration und die Verbesserung der Lebensqualität von jungen Menschen soll sichergestellt werden. Wichtige Grundlage ist die Herstellung partnerschaftlicher Formen der Zusammenarbeit mit den in Erziehungs- und Bildungsprozessen von jungen Menschen verantwortlichen bzw. beteiligten Personen sowie Professionen. Die Eltern/Sorgeberechtigten sollen zur Mitwirkung an schulischen Prozessen und Angeboten motiviert und ihre Erziehungskompetenz gefördert werden. Durch die Schulsozialarbeit wird in Angebote der Jugendhilfe und in andere Institutionen vermittelt.

Schulsozialarbeit aktiviert Anlässe zur engen Kommunikation und Kooperation aller Beteiligten zur Gestaltung des Schullebens, versteht sich als Mittler in Problemsituationen, unterstützt den Schulalltag atmosphärisch und unterbreitet Angebote zur aktiven Freizeitgestaltung. Lehrer/-innen sollen in sozialpädagogischen Fragen unterstützt und in ihrer sozialpädagogischen Handlungskompetenz gestärkt werden. Durch das Wirken der Schulsozialarbeit soll ein respektvoller Umgang miteinander erreicht werden, Lösungsstrategien in Belastungs- und Konfliktsituationen erarbeitet und angewandt werden.

Schulsozialarbeit hilft mit, die Schule im Gemeinde- bzw. Stadtteil zu verankern und außerschulische Angebote im Schulalltag verfügbar zu machen. Sie ist präventiv angelegt, schließt aber ausgleichende und helfende Maßnahmen in ihr Handlungskonzept mit ein. Die Schule ist im Gemeinwesen vernetzt und integriert, gemeinsame Ressourcen werden genutzt.

Die Umsetzung von Aufgaben im Rahmen von Konzept- und Qualitätsentwicklung ermöglicht der Schulsozialarbeit eine zielorientierte Arbeit im Sinne ihres Anliegens, subjektive Bildungsprozesse am Lebensort Schule zu fördern. Eine entsprechende Konzept- und Qualitätsentwicklung ist verbindlicher Bestandteil der Schulsozialarbeit. In der Schulsozialarbeit ist es erforderlich, dass Fachkräfte in einem Arbeitsteam tätig werden, in welchem regelmäßig Zeitanteile für fachlichen Austausch und Reflexion als Bestandteil des Arbeitsfeldes zur Verfügung stehen. Außerdem umfasst die fachliche Weiterentwicklung die Nutzung darüberhinausgehender regelmäßiger trägerinterner und projektübergreifender Reflexionsmöglichkeiten in Arbeitsgruppen und Gremien der Schulsozialarbeit, die Nutzung von Fachberatung sowie regelmäßige Fortbildung und Supervision.

In Abstimmung mit dem Landesamt für Schule und Bildung und dem Schulamt wurde eine für alle Projekte ab August 2018 gültige Kooperationsvereinbarung erarbeitet, die die Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der jeweiligen Schule und dem Träger der freien Jugendhilfe bildet. In der Vereinbarung sind die jeweils konkreten Leistungen, Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten geregelt (vgl. Anlage 3).

Schulsozialarbeit arbeitet auf der Grundlage einer standortbezogenen Leistungsbeschreibung, die sich am jeweilig konkreten Bedarf orientiert. Allgemeine projektbezogene Zielstellungen und Indikatoren ermöglichen die Erfolgskontrolle im Sinne der Zielerreichung, die nachfolgend dargestellt werden und für alle Projekte der Schulsozialarbeit in Chemnitz gelten.

Ziel 1: Unterstützung von Bildungsteilhabe und individuellem Bildungserfolg unter Berücksichtigung und Förderung der Ressourcen von Schüler/-innen

Indikatoren

- a) Einzelfallarbeit zur Unterstützung von Bildungsteilhabe findet statt
- b) Gruppenangebote zur Erleichterung von Übergängen finden statt
- c) Kenntnis von schuldistanziertem Verhalten im Einzelfall
- d) Verringerung von (unentschuldigtem) Fehlzeiten im Einzelfall
- e) Arbeit mit Schüler/-innen mit schulverweigerndem Verhalten im Einzelfall
- f) Kooperation mit schulinternen und -externen Partner/-innen findet statt
- g) Vermittlung zu anderen hilfeleistenden Stellen im Einzelfall

Ziel 2: Wahrnehmung und Unterstützung bei der Bewältigung von individuellen Problemlagen

Indikatoren

- a) Einzelfallberatung/-hilfe findet statt
- b) Unterstützung im Umgang mit individueller Bildungsbenachteiligungen im Einzelfall

- c) Einbezug von Sorgeberechtigten im Einzelfall, einschließlich der Information, ggf. Vermittlung zu geeigneten weiterführenden Hilfeangeboten
- d) Angebote zum Erlernen von Kommunikations-, Kooperations- und Kompromissfähigkeit sowie Akzeptanz von Verschiedenartigkeit finden statt.

Ziel 3: Wahrnehmung und Förderung von Kommunikation und Integration am Lebens- und Lernort Schule

Indikatoren

- a) Absicherung von niederschweligen Zugangsmöglichkeiten für offene Gesprächs- und Kontaktangebote
- b) Sicherstellung von vertraulichen und verlässlichen Gesprächs- und Beratungsangeboten
- c) Angebote zur Integration von Schüler/-innen mit Migrationshintergrund, insbesondere Flüchtlingen, und Schüler/-innen mit individuellen Benachteiligungen finden statt
- d) Angebote zum Erlernen von Kommunikations-, Kooperations- und Kompromissfähigkeit sowie Akzeptanz von Verschiedenartigkeit finden statt
- e) Beratung und Unterstützung von Lehrer/-innen zu sozialpädagogischen Fragen im Bedarfsfall

Ziel 4: Unterstützung des schulischen Miteinanders und Förderung eines positiven Schulklimas

Indikatoren

- a) präventive Angebote (Gesundheitsförderung, gegen Mobbing, Gewalt, Sucht, Fremdenfeindlichkeit, Delinquenz, u.a.) finden statt
- b) Angebote zum Erlernen von sozialen Kompetenzen (Konfliktbewältigung, Kommunikations-, Kooperations- und Kompromissfähigkeit, u.a.) finden statt
- c) Grenzverletzungen zwischen Schüler/-innen werden bearbeitet
- d) Etablierung von stabilen und vertraulichen Kommunikationswegen im Problem- bzw. Konfliktfall.
- e) die aktive Mitwirkung der Schüler/-innen am Lebens- und Lernort Schule wird gefördert
- f) Interessen und Bedürfnisse der Schüler/-innen werden in den Angeboten der Schulsozialarbeit berücksichtigt

Ziel 5: Konzept- und Qualitätsentwicklung, fachliche Weiterentwicklung

Indikatoren

- a) Teilnahme an Weiterbildungen, Fortbildungen, Fachtagen
- b) Teilnahme an Fallberatungen und Supervision
- c) Fachlicher Austausch mit Schulsozialarbeiter/-innen und anderen Professionen
- d) Qualitative Fortschreibung der bedarfsgerechten Leistungsbeschreibung
- e) Einschätzung der Zielerreichung im Jahresbericht findet statt

Ziel 6: Kooperation und Vernetzung von Schule und Schulsozialarbeit

Indikatoren

- a) Kooperation mit relevanten Akteur/-innen an der Schule (Schulleitung, Klassenleiter/-in, Beratungs-/Vertrauenslehrer/-innen, Inklusionsassistent/-innen, Praxisberater/-innen u.a.) findet statt
- b) Kooperation mit Eltern und Erziehungsberechtigten findet statt
- c) Kooperation mit schulexternen Partner/-innen und Institutionen im Sozialraum und der Region (Freizeitangebote, Beratungsdienste, ASD, freie Träger der Jugendhilfe, Polizei, u.a.) findet statt
- d) Mitwirkung an der Vernetzung von Schule und Gemeinwesen (Tag der offenen Tür, Stadtteiltrunde, u.a.)
- e) Teilnahme an schulinternen Gremien (Schulkonferenz, Dienstberatung, u.a.)
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Information über Schulsozialarbeit als eigenständiges Angebot der Jugendhilfe.

3. Priorisierung der Schulstandorte für die Etablierung von Schulsozialarbeit

Nachdem zunächst der Schwerpunkt für den Einsatz von Schulsozialarbeit an Förderschulen und Oberschulen gesehen wurde, entwickelten sich politisch und fachlich ein neues Bildungsverständnis und die Erkenntnis, Schulsozialarbeit grundsätzlich an allen Schularten zu etablieren.

Perspektivisch ist es das Ziel, in der Stadt Chemnitz flächendeckend und bedarfsgerecht Schulsozialarbeit anzubieten. Der Ausbau erfolgt schrittweise und nach Einordnung in Prioritäten unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel von Seiten der Kommune und des Landes.

Mit der Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes verfügen seit August 2018 alle kommunalen Oberschulen über Schulsozialarbeit im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle. Die Personalkosten werden zu einhundert Prozent über die Förderrichtlinie des

Landes Sachsen übernommen. In der Stadt Chemnitz ist somit Schulsozialarbeit an allen kommunalen Oberschulen verankert.

Im Zusammenhang mit der Zuwanderung von Flüchtlingen wurde im Jahr 2015 am „Runden Tisch Jugendhilfe“ durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Chemnitz die Entscheidung getroffen, vorrangig an allen Schulen mit VKA * Schulsozialarbeit zu etablieren. Entscheidend für die zusätzliche Etablierung von Schulsozialarbeit auf Grund neuer VKA ist, dass an dieser Schule noch keine Schulsozialarbeit verortet ist, mindestens eine VKA neu eingerichtet wird und eine Teilintegration an dieser Schule erfolgt. Bei weiterem Zuzug von Familien mit Migrationshintergrund ist auch zukünftig die Bildung von VKA vorgesehen und erforderlich. Mit der Entscheidung, an welchen Schulen VKA etabliert werden, müssen räumliche und personelle Kapazitäten berücksichtigt und ggf. neu geschaffen werden.

* Der Begriff VKA bezeichnet Vorbereitungsklassen für Ausländer, Aussiedler und Asylbewerber.

Auch für die zusätzlich einzurichtende Stelle Schulsozialarbeit sind entsprechende Kapazitäten zu berücksichtigen. Mit der Aufnahme der VKA an den Schulen entsteht eine völlig neue Situation für alle Beteiligten. Lehrkräfte benötigen Unterstützung bei der Integration dieser Kinder und Jugendlichen in den Schulalltag und in der Arbeit mit den Eltern und Sorgeberechtigten. Die Profession Schulsozialarbeit, als sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe, ist dabei als sinnvolle Ergänzung zur Profession der Pädagogen und Pädagoginnen im Bildungsbereich unterstützend tätig. Dabei darf Schulsozialarbeit ihre eigentliche Zielgruppe, alle Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf, nicht aus dem Blick verlieren.

Im Abwägungsprozess gleichrangig eingeordneter Schulen werden weitere belastbare Kriterien herangezogen, die eine Prioritätensetzung und schrittweise Umsetzung der Angebote ermöglichen. Die Auswahl der Kriterien berücksichtigt die gesetzliche Einordnung der Schulsozialarbeit, die das Ziel verfolgt, soziale Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Integration und Chancengerechtigkeit zu fördern und zu unterstützen. Auf dieser Grundlage werden ausgewählte Belastungs- und Risikofaktoren herangezogen, die als Kriterien für die Auswahl der Einsatzstandorte von Schulsozialarbeit gelten. Die Kriterien wurden vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Chemnitz im Mai 2016 beschlossen (B-114/2016) und werden im Punkt 3.1 dargestellt.

Schulstandorte in freier Trägerschaft werden je nach Bedarfsanzeige und unter Berücksichtigung der Kriterien im Abwägungsprozess gleichermaßen eingeordnet. Dabei trifft der gesetzliche Anspruch auf Schulsozialarbeit lediglich auf alle Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft (s. § 6 Absatz 4 SächsSchulG) zu.

Folgende Priorisierung dient als Entscheidungsgrundlage für den weiteren schrittweisen Ausbau und die Weiterentwicklung in der Schulsozialarbeit.

Erste Priorität:

- Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Oberschulen
- Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Förderschulen bei Bedarf
- Erhalt und Fortführung der bisher geförderten Angebote der Schulsozialarbeit
- Besondere Berücksichtigung von Schulen mit neuen VKA

Zweite Priorität:

- Schrittweises Einführen von Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Grundschulen und Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft und an allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft nach Bedarf

Schulsozialarbeit kann dem präventiven Charakter am besten gerecht werden, wenn entsprechende sozialpädagogische Angebote bereits für Schüler/-innen im Grundschulalter wirksam unterbreitet werden. Zunehmend signalisieren die Schulleitungen von Grundschulen den gestiegenen Bedarf an Schulsozialarbeit, der nun konzeptionell aufgenommen wird und schrittweise zum Tragen kommen soll.

Für Gymnasien wird ebenso wie bei anderen Schularten der Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung gesehen. Das Leistungsvermögen allein lässt nicht auf soziale Hintergründe oder andere individuelle Problemlagen schließen. In Gymnasien treten bspw. Defizite im sozialen Verhalten, Mobbing, psychische Probleme aufgrund von Leistungsdruck, erhöhte Erwartungshaltungen der Eltern u. a. auf und begründen den Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung.

Fortlaufend:

- Berücksichtigung angezeigter Mehrbedarfe an Schulen mit Schulsozialarbeit

Pro Schule ist eine Anstellung von mindestens einer Fachkraft mit einem Umfang von 0,75 AE vorgesehen. Dieser Standard sollte nicht unterschritten werden, um fachliche Kontinuität und eine verlässliche Beziehungsarbeit sicherstellen zu können. Der Einsatz zusätzlicher Fachkräfte mit weniger Stundenumfang ist möglich. Mehrbedarfe müssen angezeigt und begründet werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft den jugendhilfeplanerischen Bedarf unter Berücksichtigung besonderer Belastungsmomente wie Schülerzahl, Anteil an Migrant/-innen und/oder erhöhter Unterstützungsbedarf und bringt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung diese Bedarfsanzeigen dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung und Beschlussfassung vor.

3.1 Kriterien für den Abwägungsprozess

Nachfolgende Kriterien bilden die Grundlage für die Entstehung einer weiteren Priorisierung im Abwägungsprozess gleichrangig eingeordneter Angebote und wurden vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Chemnitz beschlossen (B-114/2016).

Kriterium I: Planungsraum bzw. Sozialraum bezogene Daten (Nur anwendbar für alle Grundschulen)

- a) Anteil aller hilfebedürftigen SGB-II-Leistungsempfänger/-innen an der Wohnbevölkerung im Planungsraum (in Prozent)
- b) Anteil der Personen mit Migrationshintergrund im Sozialraum (in Prozent)
- c) Anzahl der Hilfen zur Erziehung, bezogen auf die Bevölkerung von 0 bis unter 18 Jahren im Sozialraum (in Prozent)

Kriterium II: Schulbezogene/-interne Daten und Wichtung

- a) Anzahl der Schüler/-innen
- b) Anteil der Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (in Prozent)
- c) Anteil der Schüler/-innen mit schulvermeidendem und -verweigerndem Verhalten (in Prozent)
- d) Anteil der Schulabgänger/-innen ohne Abschluss, einfache Berufsbildungsreife (in Prozent)
- e) Anteil Migrant/-innen an der Schülerschaft (in Prozent)

Kriterium III: Schulische Rahmenbedingungen und Kooperationsbereitschaft

- a) Bedarfsmeldung (= formloser Antrag) liegt vor inkl. Zuarbeit der unter Kriterium II aufgeführten schulbezogenen/-internen Daten
- b) Folgende Kriterien bilden notwendige Voraussetzungen für gelingende Schulsozialarbeit und sollten in der Schulkonferenz beraten und beschlossen werden:
- Die Verankerung der Schulsozialarbeit in den schulischen Konzepten (z. B. Schulprogramm) sowie in der Außendarstellung (Schulwebseite u. a. Veröffentlichungen)
 - Beteiligung an der Erarbeitung einer standortbezogenen Leistungsbeschreibung zur Schulsozialarbeit und Benennung diesbezüglicher Verantwortlicher
 - Gemeinsame Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der Schulsozialarbeit und der Schule
 - Die Möglichkeit zur Mitwirkung der Schulsozialarbeit in schulischen Gremien
 - Die Sicherstellung der räumlichen und sächlichen Rahmenbedingungen für die Schulsozialarbeit in der Schule

Im Abwägungsprozess gleichrangig eingeordneter Schulen wird dem Standort der Vorzug gegeben, von dem eine aussagekräftige Bedarfsanzeige vorliegt.

3.2 Entwicklung der Projekte Schulsozialarbeit

Der Ausbau von Schulsozialarbeit erfolgt stetig und umfasst sowohl den Stellenaufwuchs an Schulen mit dem Angebot an Schulsozialarbeit als auch neue Schulstandorte.

In der Stadt Chemnitz gibt es mit Stand 31.12.2018 insgesamt 68 allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Davon können bereits 39 Schulen von Schulsozialarbeit profitieren. Von den 29 Schulen ohne Schulsozialarbeit liegen mit Stichtag 31.12.2018 14 Bedarfsanzeigen vor. Parallel dazu gibt es in der Stadt Chemnitz 11 Schulen in freier Trägerschaft bzw. in Landesträgerschaft, von denen drei mit Schulsozialarbeit ausgestattet sind. Von drei weiteren Schulstandorten in freier Trägerschaft liegen Meldungen über den Bedarf an Schulsozialarbeit vor (vgl. Anlage 4).

In der Planung des weiteren Ausbaus von Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz werden alle allgemeinbildenden Schulen, die noch nicht mit Schulsozialarbeit ausgestattet sind, in Prioritäten gesetzt. Alle angezeigten Bedarfe werden dabei aufgenommen und berücksichtigt.

Mit Stand vom 31.12.2018 wurden 34 Projekte Schulsozialarbeit über die „Förderrichtlinie Schulsozialarbeit des Landes Sachsen“ finanziert. Die Stadt Chemnitz beteiligte sich anteilig. In der Anlage 5 befindet sich die priorisierte Auflistung der Schulen. Die zwölf Oberschulen und eine Gemeinschaftsschule * wurden in erste Priorität gesetzt, um dem gesetzlichen Anspruch auf Schulsozialarbeit für alle kommunalen Oberschulen nachzukommen.

* Das Chemnitzer Schulmodell ist mit einem Grund- und einem Oberschulbereich die einzige anerkannte Gemeinschaftsschule in der Stadt Chemnitz. Nach Rücksprache mit dem KSV wurde entschieden, dass diese als Oberschule einzuordnen ist.

Zusätzlich dieser Landesförderung wurden mit Stand vom 31.12.2018 acht allgemeinbildende Schulen sowie vier berufsbildende Schulen mit Schulsozialarbeit kommunal gefördert (vgl. Anlage 6). Die Entscheidung für Schulsozialarbeit an den beruflichen Schulzentren (BSZ) in Chemnitz entstand durch die Bildung von VKA. Dabei ist die Schulsozialarbeit an Berufsschulen über die „Förderrichtlinie Schulsozialarbeit“ des Freistaates Sachsen nicht förderfähig. Sie verbleiben in kommunaler Förderung.

Im Sinne eines kontinuierlichen Ausbaus der Projekte Schulsozialarbeit erfolgten im gesamten Jahr 2018 * die Etablierung an fünf weiteren neuen Schulen und die Umsetzung von bedarfsgerechten Stellenerweiterungen an 17 Schulen. Somit ergab sich ein

Stellenaufwuchs von insgesamt 9,4 AE in 2018, wobei sowohl Projekte in Landesförderung wie auch in kommunaler Förderung berücksichtigt sind (vgl. Anlage 7).

* Der Ausbau erfolgte entsprechend der Maßnahmeplanung zum 01.01.2018 wie auch unterjährig.

4. Aussagen zur Umsetzung der Steuerungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Schulsozialarbeit einschließlich der Überprüfung der Zielerreichung

Dem Amt für Jugend und Familie Chemnitz obliegt die Steuerungsverantwortung zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Stadt. Im Austausch mit den Trägern der freien Jugendhilfe der Schulsozialarbeit installiert das Amt für Jugend und Familie geeignete Strukturen und Formen der fachlichen Beratung, Begleitung und Unterstützung und wirkt auf die Umsetzung der für die einzelnen Projekte relevanten qualitativen und quantitativen Vorgaben des „Förderkonzepts zur FRL Schulsozialarbeit sowie der Ziele des regionalen Gesamtkonzepts zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz“ hin. Die Zielerreichung wird vom Amt für Jugend und Familie im Sachbericht gegenüber der Bewilligungsbehörde eingeschätzt.

Durch einen kontinuierlichen Austausch zwischen dem Amt für Jugend und Familie mit dem Landesamt für Schule und Bildung und dem Schulamt Chemnitz werden verschiedene Angebote der sozialen Arbeit an Schulen miteinander abgestimmt. Darüber hinaus wird die Einrichtung von VKA kommuniziert und der Ausbau von Schulsozialarbeit vorbereitet, insbesondere auch bezüglich der entsprechenden Rahmenbedingungen vor Ort.

Das Schulamt der Stadt Chemnitz unterstützt aktiv die Umsetzung der Anforderungen an die Räumlichkeiten für Schulsozialarbeit in Chemnitzer Schulen.

4.1 Räumliche Rahmenbedingungen als Qualitätsstandard

Schulsozialarbeiter/-innen benötigen ausreichende und geeignete eigene Räumlichkeiten, in denen sie eigenverantwortlich handeln können. Grundvoraussetzung dafür ist eine entsprechende Ausstattung für Bürotätigkeiten, (Einzel)Gespräche und Gruppenarbeit mit eigenem Telefon- und Internetanschluss, PC, Kopierer und Fax (vgl. Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, 2016).

Angebote der Schulsozialarbeit sind ein zusätzliches Angebot an Schulen, das separate Räume benötigt. Der Raumbedarf für Beratungslehrer/-innen, Inklusionsassistenten/-innen u. a. am Ort Schule tätiges (pädagogisches) Personal ist separat in Verantwortung des Schulamtes zu planen. Eine Doppelnutzung der Räume ist auszuschließen.

4.1.1 Raumbedarf und Ausstattung

- (1) Der Schulträger stellt in Absprache mit der Schule ausreichende und geeignete eigene Räumlichkeiten für die Schulsozialarbeit zur Verfügung, die ein störungsfreies Arbeiten insbesondere vor dem Hintergrund der Vertraulichkeit von Gesprächen ermöglichen.
- (2) Pro Schulsozialarbeiter/-in sollte nach Möglichkeit ein Raum für Gespräche und Krisenintervention und für Bürotätigkeiten mit einer Mindestgröße von 15 m² zur Verfügung stehen. Bei Neubauten wird zusätzlich zum Büro ein Gruppenraum „Soziales“ vorgehalten.
- (3) Der Raum für die Schulsozialarbeit sollte für die Schüler gut erreichbar sein, um den vertraulichen und niederschweligen Arbeitsansatz der Schulsozialarbeit gerecht werden zu können (möglichst kein Keller oder Dachgeschoss).

- (4) Je nach Bedarf und Möglichkeit können nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung auch andere Räumlichkeiten, wie z. B. Multifunktionsräume oder Klassenräume und das Freigelände der Schule für die Schulsozialarbeit genutzt werden. Die Nutzung ist auch außerhalb des Unterrichts möglich.
- (5) Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt unentgeltlich.
- (6) Der Zugang zur Schule und den Räumlichkeiten wird gewährleistet.
- (7) Der Träger der freien Jugendhilfe sorgt für die Bereitstellung einer zeitgemäßen Ausstattung, wie z. B. Büromöbel, PC, (Mobil-)Telefon, Internetzugang, Druck- und Kopiertechnik. Damit agiert Schulsozialarbeit unabhängig vom Schul- und Verwaltungsnetz. Abweichende einvernehmliche Regelungen sind unter Berücksichtigung des Datenschutzes zwischen den Beteiligten möglich.
- (8) Die Schulsozialarbeiter/-innen können im Rahmen ihrer Tätigkeit technische Ausstattungen der Schule, Lehr- und Unterrichtsmittel, wie z. B. DVD-/TV-Geräte u. ä. unentgeltlich mit nutzen.

4.1.2 Umsetzung

Kurzfristig

Unter Prüfung der vorhandenen Räumlichkeiten werden angemessene und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt und zur alleinigen Nutzung kostenfrei überlassen. Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und der jeweiligen Schule regelt neben den inhaltlichen Arbeitsschwerpunkten der Schulsozialarbeit die entsprechenden Rahmenbedingungen.

Wenn die Raumkapazität der Schule ausgeschöpft ist und die Erfüllung o. g. Standards nicht möglich ist, kann nach einer Kompromisslösung gesucht werden, beispielsweise im Sinne der Anmietung von nutzbaren Räumen in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes. Mit Einwilligung des Trägers der freien Jugendhilfe kann dieser Kompromisslösung zugestimmt werden, wenn die Arbeitsfähigkeit der Schulsozialarbeit gegeben und die Umsetzung des Leistungsangebotes in vollem Umfang möglich ist.

Sollte in der Schule kein Raum für die Schulsozialarbeit zur Verfügung stehen und ein Kompromiss nicht gefunden werden, kann die Leistung der Schulsozialarbeit an dieser Schule nicht erbracht werden.

Mittelfristig

Durch die Überarbeitung des Raumnutzungskonzeptes oder die Neuvergabe vorhandener Räumlichkeiten sollte mittelfristig versucht werden, die Bereitstellung erforderlicher und geeigneter Räume im Schulgebäude oder -gelände zu ermöglichen.

Langfristig

Bei geplantem Neubau von Schulgebäuden werden o. g. Standards konsequent berücksichtigt.

4.2 Bedarfsfeststellung an den Schulen

Die Bedarfsfeststellung an den allgemeinbildenden Schulen erfolgt auf der Grundlage von sozialräumlichen Daten (insbesondere bei Grundschulen) und Aussagen der Schulleitungen. Sie beinhalten Aussagen zur Schulart, Schulstruktur, zum Schulklima und zur Schulsituation. Weiterhin werden von der Schulleitung soziale Belastungsmomente, mögliche Kooperations- und Vernetzungsstrukturen und Ressourcen der Schule benannt.

Mit der Einrichtung von neuen Projekten der Schulsozialarbeit erstellen alle Schulsozialarbeiter/-innen eine Analyse zum Bedarf und zur Situation an der jeweiligen Schule. Daraus werden Handlungsmöglichkeiten für die Schulsozialarbeiter/-innen abgeleitet und mit der Schulleitung abgestimmt. Die Träger der Schulsozialarbeit erstellen eine standortspezifische Leistungsbeschreibung mit Aussagen zum sozialpädagogischen Bedarf, beschreiben die Zielgruppen, Zielstellungen und deren methodische Umsetzung. Weiterhin sind Aussagen zu notwendigen Kooperationen, den Rahmenbedingungen sowie zur Qualitätsentwicklung enthalten.

4.3 Wirksamkeit von Schulsozialarbeit

Die Einschätzung der Zielerreichung auf der Projektebene erfolgt auf der Grundlage des „Förderkonzepts zur FRL Schulsozialarbeit“ und den darin niedergeschriebenen Indikatorenfeldern. Für das „Regionale Gesamtkonzept der Stadt Chemnitz“ wurden die im Förderkonzept zur „FRL Schulsozialarbeit“ vorgeschlagenen qualitativen und quantitativen Kriterien zur Abbildung der Zielerreichung entsprechend abgeleitet, in ihrer Anzahl begrenzt und zum Teil sprachlich angepasst.

In jedem Förderzeitraum wird ein Leistungserbringungsbogen zur Überprüfung der Zielerreichung von den Schulsozialarbeiter/-innen ausgefüllt. In diesem Formular sind die für die Stadt Chemnitz gültigen Ziele und Indikatoren festgeschrieben. Im Verfahren sind die Schulsozialarbeiter/-innen angehalten, mindestens drei Ziele als Arbeitsgrundlage für den jeweiligen Förderzeitraum zu benennen. Innerhalb der gewählten Ziele werden durch das jeweilige Projekt bedarfsgerechte Ergebnisziele formuliert und diese anhand vorgegebener Indikatoren zur Einschätzung der Zielerreichung untersetzt.

Nach Ablauf des Förderzeitraums ist von den Projektträgern die Erreichung der Ziele und Indikatoren in Form eines Sachberichtes darzustellen bzw. eine Nichterreichung hinreichend zu begründen. Aus diesen Ergebnissen folgt dann für den nächsten Förderzeitraum eine Neuausrichtung der Angebote in den jeweiligen Projekten, wobei die Schulsozialarbeiter/-innen abwägen, ob Ziele weiterführend bearbeitet oder inhaltlich andere Schwerpunkte gesetzt werden.

Um eine fachlich inhaltliche Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes Schulsozialarbeit zu unterstützen, findet ein Austausch mit den Schulsozialarbeiter/-innen vor Ort, in ihren selbst gewählten Gremien und mit den Schulleitungen statt. Die Schulsozialarbeiter/-innen haben den Wunsch geäußert, unter Einbeziehung der Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Sachsen, in einen regelmäßigen Austausch zwischen freien und öffentlichen Trägern zu kommen. Aktuell wird geprüft, wie dieser Austausch gewinnbringend für alle Beteiligten erfolgen kann.

5. Ausblick

In der Stadt Chemnitz verfügen von aktuell 79 allgemeinbildenden Schulen in freier und öffentlicher Trägerschaft sowie in Landesträgerschaft 37 Schulen noch nicht über ein Angebot Schulsozialarbeit. 17 dieser Schulen haben bereits Bedarf an Schulsozialarbeit signalisiert und sind entsprechend in Prioritäten eingeordnet sowie in der weiteren Planung berücksichtigt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Schulen, die bislang noch keine Schulsozialarbeit haben und den Bedarf bisher auch noch nicht signalisiert haben, dies jederzeit nachholen können. In Chemnitz betrifft das 15 allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft und 5 Schulen in freier Trägerschaft. Ferner ist der Stellenumfang in der personellen Besetzung bereits laufender Angebote an den einzelnen Schulen noch nicht überall bedarfsgerecht. Auf Grund steigender Schülerzahlen plant die Stadt Chemnitz zudem neue Schulstandorte. Die neu entstehenden Oberschulen werden durch den gesetzlichen Anspruch auf Schulsozialarbeit von den Landesmitteln der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit

profitieren. Da diese Mittel jedoch begrenzt sind, wird ein weiterer Ausbau des Leistungsangebotes Schulsozialarbeit perspektivisch zu Lasten der Kommune gehen.

Die Stadt Chemnitz hat sich bereits 2016 mit der Bestätigung des Konzeptes Schulsozialarbeit (B-114/2016) durch den Stadtrat für einen flächendeckenden Ausbau von Schulsozialarbeit ausgesprochen. Um dieses Vorhaben bedarfsgerecht umzusetzen, wird - bei gleichbleibendem Budget des Landesprogrammes - ein Aufwuchs an kommunalen Mitteln ab dem Doppelhaushalt 2021/2022 unabdingbar sein. Ein weiterer Ausbau von Schulsozialarbeit bedeutet auch, dass innerhalb der Verwaltung ein höherer Aufwand für die fachliche Beratung einerseits und die finanzielle Abwicklung andererseits entsteht. Diesem erhöhten Stellenbedarf muss perspektivisch ebenfalls Rechnung getragen werden.

Die Entscheidungen sind in den Haushaltsdiskussionen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu treffen.